



Bild Cindy Ziegler

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 25 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.

Tier im Recht

FERIENZEIT

Reisen mit Hund

Langersehntes Reisen wird wohl bald wieder möglich sein. Wer den eigenen Hund in die Ferien ins Ausland mitnehmen möchte, sollte sich vorher gut informieren, ob dies überhaupt erlaubt ist. Innerhalb der Europäischen Union wie auch in vielen Drittstaaten bestehen für Tiere nämlich teilweise sehr restriktive Einreisevorschriften. Hunde, Katzen und Frettchen benötigen für den Grenzübertritt einen von einem Tierarzt ausgestellten Heimtierausweis und müssen sowohl mit einem Mikrochip gekennzeichnet, als auch gültig gegen Tollwut geimpft sein.

In einzelnen Ländern sind darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen für die Einreise zu erfüllen, beispielsweise bezüglich Entwurmung des Hundes. Oftmals gelten zudem Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Welpen, Ausstellungstieren oder Gruppen von mehr als fünf Hunden. Die Importvorschriften für Heimtiere in Länder ausserhalb der EU sind vielerorts sogar noch strenger. So wird beispielsweise zusätzlich eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung verlangt oder haben die Tiere eine gewisse Zeit in Quarantäne zu verbringen, bevor sie die Landesgrenze passieren dürfen.

Bei der Rückkehr sind die Schweizer Einreisebestimmungen einzuhalten. Diese gelten neben der Rückreise aus den Ferien natürlich auch für adoptierte Tiere aus ausländischen Zuchten oder Tierheimen. Wie bei der Ausreise aus der Schweiz benötigen Hunde, die aus der EU eingeführt werden, einen Heimtierausweis und müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein, wobei auch gut lesbare Tätowierungen akzeptiert werden, sofern sie vor dem 3. Juli 2011 gemacht wurden. Weiter muss der Hund mindestens 21 Tage vor der Einreise gegen Tollwut geimpft worden sein. Tiere unter zwölf Wochen, die zu jung für die Impfung sind, müssen mit ihrer Mutter oder Amme reisen oder brauchen eine Bescheinigung, wonach sie seit der Geburt keinen Kontakt zu Wildtieren gehabt haben. Ein entsprechendes Attest ist auch nötig, wenn bei Jungtieren im Alter zwischen 12 und 16 Wochen die Wartefrist nach der Impfung nicht eingehalten wird. Verboten ist die Einfuhr von Welpen unter acht Wochen ohne Muttertier.

Für die (Wieder-)Einreise aus Nicht-EU-Staaten gelten teilweise noch zusätzliche Bestimmungen. So ist für Hunde, die aus einem Tollwutrisikoland über einen Schweizer Flughafen (Basel, Genf oder

Zürich) eingeführt werden, eine Bewilligung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erforderlich. Gesuche müssen mindestens drei Wochen vor der geplanten Einreise eingereicht werden (Formular und weitere Informationen unter www.blv.admin.ch). Generell ist zu beachten, dass Einreisebestimmungen für Hunde sich jederzeit kurzfristig ändern können. Deshalb sollte man sich vor jeder Reise unbedingt rechtzeitig bei den zuständigen Stellen der betreffenden Staaten über die jeweiligen Vorschriften informieren. Ein spontaner Import eines Tieres aus den Ferien ist prinzipiell nicht möglich.

**DR. IUR. GIERI BOLLIGER /
MLAW ALEXANDRA SPRING**

Anzeige

HAORI Die neue Klimaanlage mit Style

krueger.ch
zizers@krueger.ch / T 081 300 62 62

KRÖGER